IMT Nuremberg Archives

H – 4976

International Court of Justice

See RF 1524, for certificate

RK 16908 2/12 10 DEZ 1942

DER REICHSKOMMISSAR
FÜR DIE BESETZTEN NIEDERLANDISCHEN GEBIETE
S-P

DEN HAAG, 30. November 1942

Sehr geehrter Herr Doktor Lammers!

In der Anlage übersende ich Ihnen die Entwürfe zu
1. der Polizeiorganisationsverordnung und
2. dem Polizeistandrecht für die besetzten niederländischen Gebiete.

ad 1. Die Polizeiorganisationsverordnung hat den Zweck, die vielfachen polizeilichen Aufsplitterungen in den Niederlanden einheitlich zusammenzufassen und sie bei dieser Gelegenheit der Organisation der deutschen Polizei anzupassen. In der praktischen Durchführung sind wir schon ein Stück des Weges fortgeschritten. Die Ausarbeitung dieser Organisationsverordnung erfolgte im Einvernehmen aller hier mittelbar oder unmittelbar beteiligten Stellen meines Reichskommissariates und insbesondere der Berliner Zentralstellen der deutschen Polizei. Offengeblieben war eine Frage, die nicht nur organisatorischen sondern vor allem politischen Charakter hat u.zw. nicht nur für die Niederlande sondern auch für das Reich, nämlich, ob ein eigener Generalsekretär für die Polizei vorgesehen werden soll oder nicht. Ich kann mich hiezu heute aus bestimmten Gründen noch nicht entschließen. Innerhalb des niederländischen Verwaltungsbereiches nehmen die Generalsekretäre die Funktion der Minister ein, da wir ja niederländische Minister mit ihnen unterstellten Generalsekretären nicht haben. Mit der Ernennung eines Generalsekretärs für die Polizei würden wir daher einen Schritt machen, der etwas Ähnliches bedeuten würde, wie wenn wir im Reich einen Polizeiminister einsetzen würden. Mit Rücksicht darauf, daß ich bestrebt bin, die innere Entwicklung in den Niederlanden möglichst in den Schritt des Reiches zu bringen - wobei man hier ruhig auch einen Schritt

F 860
A 103660
H4976 – 0003

H4976 – 0004

INTERNATIONAL MILITARY TRIBUNAL
NURNBERG, GERMANY
RF Exhibit 1529
Filed 11-46

1 103661

E 860

voraus machen kann unter der Voraussetzung, daß das Reich selbst beabsichtigt, den Schritt nachzumachen -, möchte ich eine solche Entscheidung nicht treffen, ohne sicher zu sein, daß das Reich selbst diesen Entwicklungsweg gehen will.

Wenn ich hiezu meine Meinung äußere, spreche ich mich aber gegen die Entwicklung aus, weil meines Erachtens die Polizei der schärfste Ausdruck der inneren Verwaltung ist, wobei ich allerdings unter innerer Verwaltung den gesamten Bereich des staatlichen Verwaltungsapparates verstehe, und aus dieser nicht herausgelöst werden soll. Ein selbständiges Polizeiministerium müßte sich infolge der ihm allein zustehenden Schlagkraft unvermeidlich mit einer solchen Unmenge von Verwaltungsaufgaben belasten, die auf die Erfüllung der polizeilichen und damit verbundenen politischen Aufgaben hemmend wirkt und die besser in dem übrigen Verwaltungsapparat des Staates verteilt bleibt. Aber diese Fragen sind hier für mich nicht zur Diskussion gestellt; ich möchte nur nicht eine Entwicklung einleiten, die auch vorausschauend nicht die Entwicklung des Reiches ist. Hingegen habe ich die gesamten Funktionen der Polizei in einer eigenen Generaldirektion zusammengefaßt und vorerst als Generalsekretär den Generalsekretär für Justiz bezeichnet. Das gibt einerseits die Gewißheit, daß ungeachtet persönlicher Wechselfälle der Polizeiorganisationskörper beisammenbleibt, und andererseits die Möglichkeit, mit einem Federstrich, nämlich einfach durch eine Ernennung, einen Generalsekretär für die Polizei in Erscheinung treten zu lassen.

ad 2. Die Ausarbeitung des Polizeistandrechts erfolgte im Sinne eines Schreibens des Reichsführers ᛋᛋ. Ich glaube, daß ich allen darin enthaltenen Wünschen entsprochen habe. Nur möchte ich nicht den Höheren ᛋᛋ- und Polizeiführer ausdrücklich als Gerichtsherrn bestellen, denn diese Bezeichnung bedeutet den

H4976 – 0005

A 103662

H4976-0005A

2

F860

Niederländern gegenüber eine Autoritätseinschränkung des Reichskommissars, die deshalb von besonderer Bedeutung ist, weil ja der Reichskommissar im Führererlaß als der Wahrer der Reichsinteressen bestellt wurde. Ich habe aber alle praktischen Vollmachten, die ein Gerichtsherr braucht, in der Verordnung selbst dem Höheren SS- und Polizeiführer übertragen. Ich glaube, daß dieses Polizeistandrecht ein brauchbares Instrument sein kann und gewissermaßen auch ein Vorbild für weitere Regelungen. Es wird Sie interessieren, daß ich ein Polizeistandgericht auch ohne Verhängung des Polizeistandrechts unter besonderen Umständen in Funktion treten lassen kann, z.B. bei der Häufung von Sabotageakten in einer Provinz. Das außerordentlich rasche und radikale Verfahren dieses Polizeistandgerichtes wird wahrscheinlich dazu beitragen können, solche Delikte raschestens zu bekämpfen, ohne den gesamten Apparat eines Standrechtes in Schwung setzen zu müssen.

Mit Rücksicht auf die Wichtigkeit dieser Verordnungen, insbesondere aber mit Rücksicht darauf, daß mit der Frage des Ausnahmezustandes bzw. Standrechtes die Parteikanzlei und der Reichsführer SS seinerzeit beschäftigt waren, habe ich die beiden Entwürfe auch Reichsleiter Bormann und dem Reichsführer SS überreicht bzw. überreichen lassen und bitte Sie nun, sehr geehrter Herr Doktor Lammers, mir möglichst rasch die Entscheidungen zukommen zu lassen, weil ich die Verordnungen in den nächsten Tagen herausgeben will. Ich begrüße Sie bestens mit

Heil Hitler!

als Ihr stets ergebener

Anlagen

H4976 - 0006

A 103663

H4976-0006A

3

EN[illegible]RF

[illegible] - I 23/42

F860

VERORDNUNG

des Reichskommissars für die besetzten niederländischen Gebiete
über besondere verwaltungsrechtliche Massnahmen (Polizeiorganisationsverordnung).

Auf Grund des § 5 des Erlasses des Führers über Ausübung der Regierungsbefugnisse in den Niederlanden vom 18. Mai 1940 (RGBl. I S. 778) verordne ich:

I. Abschnitt.
Aufgaben der Polizei.

§ 1

Die Polizei dient dem Schutze des Volkes im Innern insbesondere durch Abwehr und Beseitigung von Gefährdungen und Störungen der öffentlichen Ordnung oder Sicherheit dadurch, dass sie

1) die nach ihrem pflichtmässigen Ermessen zur Erfüllung dieser Aufgabe notwendigen und im Rahmen des geltenden Rechtes zulässigen Massnahmen trifft und

2) die ihr durch Rechtsvorschriften übertragenen, diesem Zwecke dienenden besonderen Verwaltungsaufgaben nach den hierfür geltenden Bestimmungen durchführt.

§ 2

Der für die Polizeiangelegenheiten zuständige Generalsekretär kann im Einvernehmen mit dem Generalsekretär im sonst sachlich zuständigen Ministerium oder der sonst sachlich zuständigen obersten Behörde, abgesehen von dem den Polizeibehörden nach § 1 zustehenden Aufgabenbereich den Polizeiverwaltern den polizeilichen Vollzug sonstiger Rechtsvorschriften und Verwaltungsanordnungen übertragen. In diesen Fällen sind die Polizeiverwalter verpflichtet, Ersuchen der sachlich zuständigen Behörden um den polizeilichen Vollzug nachzukommen.

II. Abschnitt.
Polizeibehörden.

§ 3

(1) Die Polizei ist Angelegenheit des Staates.

(2) Die Polizeigewalt wird durch staatliche Behörden ausgeübt, soweit ihre Ausübung nicht anderen Behörden übertragen wird.

H4976 – 0007

A 103659

16908

H4976-0007A

4

H4976 – 0008

F860

(3) Untere Polizeibehörden sind die Polizeiverwalter. Mittlere Polizeibehörden sind die Landespolizeipräsidenten. Oberste Polizeibehörde ist der für die Polizeiangelegenheiten zuständige Generalsekretär (im folgenden "Generalsekretär" genannt.)

(4) Unter dem Generalsekretär werden die polizeilichen Aufgaben in einer Generaldirektion für das Polizeiwesen zusammengefasst. Der Leiter der Generaldirektion ist dem Generalsekretär persönlich und unmittelbar unterstellt. Er ist in seinem Geschäftsbereich, abgesehen von dem nur dem Generalsekretär zustehenden Rechtssetzungsrecht (§ 9, Absatz 2), der alleinige und allgemeine Vertreter desselben und führt die Dienstbezeichnung "Der Generaldirektor für das Polizeiwesen".

§ 4

(1) In den Gemeinden Amsterdam, Rotterdam, Den Haag, Utrecht, Haarlem, Groningen, Eindhoven und Arnheim werden staatliche Polizeiverwalter als Leiter von staatlichen Polizeibehörden eingesetzt. Sie führen die Dienstbezeichnung Polizeipräsident (Politiepresident).

(2) Die staatlichen Polizeiverwalter in Amsterdam, Rotterdam, Groningen, Eindhoven und Arnheim nehmen gleichzeitig die Aufgaben der Landespolizeipräsidenten wahr. In dieser Eigenschaft führen sie die Behördenbezeichnung Landespolizeipräsident. Sie bedienen sich zur Bearbeitung ihrer landespolizeilichen Aufgaben der ihnen als Polizeiverwaltern zur Verfügung stehenden Kräfte.

§ 5

(1) In den Gemeinden ohne staatliche Polizeibehörde wird die Polizeigewalt von den Bürgermeistern als Polizeiverwaltern ausgeübt.

(2) Dem Bürgermeister stehen für die Durchführung des polizeilichen Vollzugsdienstes die gemeindliche Schutzpolizei und die gemeindliche Kriminalpolizei oder auf Grund besonderer Vorschrift die Marechaussee (Gendarmerie) zur Verfügung.

§ 6

(1) Die Polizeiverwalter sind für die Gebiete derjenigen Gemeinden zuständig, in denen sie ihren Sitz haben (Polizeibezirk).

(2) Der Generalsekretär kann die örtliche Zuständigkeit eines staatlichen Polizeiverwalters auf das Gebiet benachbarter Gemeinden ausdehnen.

A 193664

H4976-0008A

F860

(3) Der Generalsekretär kann mit der Wahrnehmung bestimmter polizeilicher Angelegenheiten anstelle der Bürgermeister in allen oder einzelnen Gemeinden oder in bestimmten Gruppen von Gemeinden die staatlichen Polizeiverwalter beauftragen.

§ 7

(1) Dem Landespolizeipräsidenten obliegen innerhalb seines Bezirks die polizeilichen Aufgaben, die über den örtlichen Zuständigkeitsbereich eines Polizeiverwalters hinausgehen. Er ist vorgesetzte Dienstbehörde der staatlichen Polizeiverwalter seines Bezirks.

(2) Dem Landespolizeipräsidenten untersteht die Marechaussee (Gendarmerie) seines Bezirks. Er sorgt für ihre zweckmässige Organisation nach den vom Generalsekretär erlassenen Vorschriften und überwacht ihren Dienstbetrieb.

(3) Absatz 2 gilt sinngemäss für sonstige, dem Landespolizeipräsidenten für besondere überörtliche Aufgaben zur Verfügung stehenden Kräfte. Massnahmen nach Absatz 2, Satz 2, trifft der Generalsekretär gegebenenfalls im Einvernehmen mit der sachlich zuständigen obersten Behörde.

(4) Der Landespolizeipräsident kann die polizeilichen Vollzugskräfte seines Bezirks mit Aufgaben ausserhalb ihres eigenen Zuständigkeitsbereichs beauftragen und ordnet ihren geschlossenen Einsatz an.

§ 8

Örtlich zuständig sind die Landespolizeipräsidenten

1) in Rotterdam für die Provinzen Spdholland und Seeland,
2) in Amsterdam für die Provinzen Nordholland und Utrecht,
3) in Eindhoven für die Provinzen Nordbrabant und Limburg,
4) in Arnheim für die Provinzen Overijssel und Gelderland,
5) in Groningen für die Provinzen Groningen, Friesland und Drenthe.

§ 9

(1) Der Generalsekretär hat die oberste Leitung aller Verwaltungs- und Vollzugsaufgaben der Polizei. Er ist vorgesetzte Dienstbehörde der im § 4, Absatz 2, genannten staatlichen Polizeiverwalter und oberste Dienstbehörde aller staatlichen Behörden der Polizei.

(2) Auf den Generalsekretär finden der § 3, Absatz 2, der Verordnung Nr. 3/1940 über die Ausübung der Regierungsbefugnis-

H4976 – 0009

A 103665

H4976-0009A

6

F 860

in den Niederlanden und die Verordnung Nr. 23/1940 über die Befugnisse der Generalsekretäre der niederländischen Ministerien Anwendung.

§ 10

Die staatliche Polizei, deren Dienststellen, Einrichtungen und Einheiten werden haushaltrechtlich in einen selbständigen Verwaltungszweig zusammengefasst.

III. Abschnitt.

Aufsicht und Rechtsmittel.

§ 11.

Der Generalsekretär und die Landespolizeipräsidenten wachen darüber, dass die ihnen nachgeordneten Polizeibehörden ihre Aufgaben nach den erlassenen Vorschriften und unter Beachtung des geltenden Rechts durchführen. Sie können den nachgeordneten Behörden Weisungen erteilen. Die Bürgermeister unterliegen dieser Aufsicht und solchen Weisungen nur in ihrer Eigenschaft als Polizeiverwalter.

§ 12.

(1) Zuständig für die Entscheidung über Rechtsmittel gegen Verfügungen der Polizeiverwalter sind die Landespolizeipräsidenten.

(2) Über Rechtsmittel gegen Verfügungen der im § 4, Absatz 2, genannten staatlichen Polizeiverwalter, auch soweit sie von ihnen in ihrer Eigenschaft als Landespolizeipräsidenten erlassen sind, entscheidet der Generalsekretär endgültig.

(3) Werden nach § 1, Ziffer 2, den Polizeiverwaltern übertragene Verwaltungsaufgaben in oberster Instanz nicht vom Generalsekretär wahrgenommen, so entscheiden über Rechtsmittel gegen Verfügungen der Landespolizeipräsidenten die in oberster Instanz für diese Verwaltungsaufgaben sachlich zuständigen Behörden. Diesen steht insoweit ein sachliches Weisungsrecht gegenüber unteren und mittleren Polizeibehörden zu.

IV. Abschnitt.

Aufbau der Kriminalpolizei.

§ 13.

(1) Bei dem Generalsekretär wird eine Kriminalpolizeizentrale (Recherchezentrale) errichtet.

(2) Die Kriminalpolizeizentrale ist örtlich für das Staatsgebiet, sachlich für folgende Aufgaben zuständig:

A 103666

H4976 – 0010

H4976-0010A

7

H4976 – 0011

F160

) Ausübung der Fachaufsicht über die in ihrem Bezirk gelegenen Dienststellen der staatlichen und gemeindlichen Kriminalpolizei und der Marechausse (Gendarmerie), soweit diese kriminalpolizeilich tätig wird;

2) Einrichtung einer Sammel- und Auswertestelle für den kriminalpolizeilichen Meldedienst;

3) Bearbeitung schwerer Verbrechen oder solcher Straftaten, die wegen ihrer Verzweigtheit eine zentrale Bearbeitung erforderlich machen;

4) Durchführung der Aufgaben einer Fahndungszentrale;

5) Durchführung der Aufgaben einer Erkennungsdienstzentrale.

§ 14

(1) Bei den staatlichen Polizeibehörden in Rotterdam, Amsterdam, Eindhove , Arnheim und Groningen werden Kriminalpolizeistellen (Recherchehoofdafdeelingen) errichtet.

(2) Die Kriminalpolizeistelle ist im Bezirk des Landespolizeipräsidenten für die im § 13, Absatz 2, Ziffer 1 bis 5, genannten Aufgaben zuständig. Für den Bezirk der Polizeibehörde, bei der sie errichtet ist (§ 6), erfüllt sie die Aufgaben einer Kriminalabteilung (§ 15, Absatz 2).

§ 15.

(1) Bei den staatlichen Polizeibehörden in Den H ag, Utrecht und Haarlem werden Kriminalabteilungen (Recherchefdeelingen) errichtet.

(2) Die Kriminalabteilungen sind für alle kriminalpolizeilichen Aufgaben zuständig.

V. Abschnitt.

Übergangs- und Schlussbestimmungen.

§ 16

Auf den Generalsekretär werden die im Ministerium des Innern bearbeiteten Angelegenheiten der Gemeindepolizei und des Feuerlöschwesens (Hauptinspekteur des Feuerlöschwesens) zur Bearbeitung übertragen. Auf ihn gehen die dem Generalsekretär im Ministerium für Justiz nach Rechts- und Verwaltungsvorschriften zustehenden Befugnisse und Aufgaben polizeilicher Art und die Angelegenheiten des Luftschutzes (Hauptinspekteur für den Luftschutz) über.

A 10367

§ 17

Auf die Landespolizeipräsidenten gehen die den Generalstaatsanwälten als Landespolizeidirektoren nach Rechts- oder Verwaltungsvorschriften zustehenden Befugnisse und Aufgaben über.

H4976-0011A

H4976 – 0012

F 860

§ 18

(1) In den Gemeinden mit staatlichen Polizeibehörden üben die staatlichen Polizeiverwalter die den Bürgermeistern auf Grund des Gemeindegesetzes oder anderer Rechtsvorschriften zustehenden Befugnisse hinsichtlich der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung aus.

(2) Auf die staatlichen Polizeiverwalter gehen von den Bürgermeistern alle die Polizeibeamtenschaft und die Polizeidienstgebäude betreffenden Verwaltungsangelegenheiten, insbesondere die Personal- und Dienststrafangelegenheiten, die Haushalts-, Besoldungs-, Wirtschafts- und Unterbringungsangelegenheiten, die Organisations-, Ausrüstungs-, Ausbildungs-, Nachwuchs- und Versorgungsangelegenheiten zur eigenen Bearbeitung über. Der Generalsekretär kann diese Sachgebiete zur eigenen Bearbeitung an sich ziehen oder damit die Landespolizeipräsidenten beauftragen und Richtlinien für ihre Bearbeitung aufstellen.

§ 19.

(1) Auf die Beamten der staatlichen Polizeibehörden sind die für Staatsbeamte geltenden Vorschriften anzuwenden.

(2) Die Beamten der Gemeinden, die bei Verkündung dieser Verordnung ganz oder überwiegend in Sachgebieten tätig sind, die auf die staatlichen Polizeiverwalter übergehen, werden in das Dienstverhältnis der Staatsbeamten überführt. Im Zweifelsfalle entscheidet der Generalsekretär der Polizei gemeinsam mit dem Generalsekretär im Ministerium des Innern.

(3) Sind die Dienstbezüge, die einem Gemeindebeamten vor dem Übertritt in das Staatsbeamtenverhältnis zustanden, höher als die ihm nach den Besoldungsbestimmungen der Staatsbeamten zustehenden Dienstbezüge, so erhält er eine Ausgleichszulage in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen den bisherigen und den neuen Bezügen. Die Ausgleichszulage wird insoweit und solange gewährt, als sie nicht durch Erhöhung der neuen Bezüge, insbesondere durch Aufsteigen in den Dienstalterstufen oder durch Übertritt in eine andere Besoldungsgruppe ausgeglichen wird. Unter Bezügen im Sinne dieser Bestimmungen sind die Gehalter und die ständigen Zulagen zu verstehen.

§ 20.

A 103668

(1) Die Gemeinden mit staatlichen Polizeibehörden sind verpflichtet, die bisher für die Bearbeitung der polizeilichen Angelegenheiten beanspruchten Räume und Einrichtungen dem Staat gegen angemessenes Entgelt zu überlassen. Im Streitfall entscheidet der Generalsekretär gemeinsam mit dem Generalsekretär im Mini-

H4976-0012A

9

F86d

terium des Innern.

(2) Diese Gemeinden leisten zu den dem Staat durch die Übernahme der Polizei in ihnen erwachsenden Kosten einen Beitrag, dessen Höhe der Generalsekretär im Einvernehmen mit den Generalsekretären im Ministerium des Innern und im Ministerium für Finanzen bestimmt.

§ 21.

(1) In den bestehenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften treten, soweit sie durch diese Verordnung nicht überholt sind, anstelle der Worte "Hauptkommissar der Polizei"; die Worte "staatlicher Polizeiverwalter", an die Stelle des Wortes "Ortspolizeibehörde" das Wort "Polizeiverwalter" und an die Stelle der Worte "Generalstaatsanwalt als Landespolizeidirektor" oder "Landespolizeidirektor" das Wort "Landespolizeipräsident."

(2) Die Kommissare der Polizei in den Gemeinden ohne staatliche Polizeibehörden üben die ihnen auf Grund der bestehenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften zustehenden polizeilichen Befugnisse im Namen und nach den Weisungen der Bürgermeister als Polizeiverwalter aus.

(3) Die Reichspolizeiverordnung 1935 und der Artikel 14 der Dienstanweisung für die Kommissare in den Provinzen (Beilage zum Königlichen Beschluss vom 27. September 1850, Staatsblatt Nr. 62) treten ausser Kraft.

(4) Der § 7, Absatz 1, Satz 2, der Luftschutzverordnung (Nr. 13/1942) erhält folgenden Wortlaut:

"örtliche Luftschutzleiter sind die Polizeiverwalter."

§ 22

Die zur Durchführung dieser Verordnung erforderlichen Vorschriften erlässt der Generalsekretär, gegebenenfalls im Einvernehmen mit den Generalsekretären in den sachlich beteiligten Ministerien oder den sonst sachlich zuständigen obersten Behörden.

§ 23

(1) Bis auf weiteres nimmt der Generalsekretär im Ministerium für Justiz die dem Generalsekretär (§ 3, Absatz 3) zufallenden Aufgaben wahr.

(2) Die Einnahmen und Ausgaben der staatlichen Polizei (§ 10) werden im Haushaltsplan in einem eigenen Abschnitt des Ministeriums für Justiz angeführt.

H4976 – 0013

A 103669

H4976-0013A

10

F860

§ 24

(1) Diese Verordnung tritt am.....in Kraft.

(2) Sie wird als Polizeiorganisationsverordnung (POV) zitiert.

Den Haag, am

DER REICHSKOMMISSAR
FÜR DIE BESETZTEN NIEDERLÄNDISCHEN GEBIETE:

A 103670

H4976 – 0014

H4976-0014A

11

F860

Abschnitt XIII.
Strafverfolgung.

.....

.....

§ 58

(1) Erachtet es der Reichskommissar für die besetzten niederländischen Gebiete für notwendig, so verweist er mit Wirkung für die besetzten niederländischen Gebiete oder für einzelne ihrer Teile die Aburteilung aller oder bestimmter einzelner Straftaten oder Straftatengruppen auf bestimmte oder unbestimmte Zeit durch Erlass zur Aburteilung im Verfahren vor Polizeistandgerichten (§§ 67 - 70).

(2) Für die Verkündung des Erlasses gelten die Vorschriften des § 54, Absatz 2; der Erlass wird alsbald im Verordnungsblatt für die besetzten niederländischen Gebiete mit einem Hinweis auf den Zeitpunkt seines Inkrafttretens nachrichtlich kundgemacht.

(3) Ergibt die Verhandlung, dass eine Straftat im Sinne des Absatzes 1 nicht vorliegt, so verweist das Gericht die Sache in das ordentliche Verfahren.

Erläuterungen.

Die obenstehende Bestimmung findet in dem Abschnitt der Ordnungsschutzverordnung Raum, in dem überhaupt die Zuständigkeitsvorschriften zusammengefasst sind. Sie eröffnet die Möglichkeit, dass abgesehen von dem Fall der Verhängung des Polizeistandrechts, Polizeistandgerichte eingesetzt werden können. Sie können berufen werden entweder zur Aburteilung aller Straftaten oder zur Aburteilung bestimmter einzelner Straftaten, zum Beispiel zur Aburteilung eines bestimmten Sabotagefalles, oder aber sie können berufen werden zur Aburteilung bestimmter Straftatengruppen, also zum Beispiel von Sabotagefällen überhaupt.

A 103672

H4976 – 0015

H4976-0015A

12

F-860

Abschnitt XV.
Polizeistandrecht.

§ 62

(1) Erachtet es der Reichskommissar für die besetzten niederländischen Gebiete zur Niederschlagung besonders ernster Gefährdungen oder Störungen der öffentlichen Ordnung oder der Sicherheit des öffentlichen Lebens für notwendig, so verhängt er über die besetzten niederländischen Gebiete oder über einzelner ihrer Teile durch Erlass das Polizeistandrecht.

(2) § 58, Absatz 2, findet Anwendung.

(3) Die Verhängung des Polizeistandrechtes wird mit dem Befehl verbunden, dass sich jedermann aller Umtriebe, die die öffentliche Ordnung und die Sicherheit des öffentlichen Lebens zu stören oder zu gefährden geeignet sind, zu enthalten und den besonderen Anordnungen des Reichskommissars zu fügen hat, die dieser unter ausdrücklichem Hinweis auf die Strenge des Polizeistandrechts erlässt. Wer diesem Befehl zuwiderhandelt, verfällt der standgerichtlichen Aburteilung.

§ 63

In dem Gebiet, über welches das Polizeistandrecht verhängt ist, treten für dessen Dauer die Bestimmungen der §§ 64 bis 70 in Kraft, soweit der Reichskommissar nichts anderes bestimmt.

§ 64

(1) Der Höhere SS- und Polizeiführer trifft alle Massnahmen, die ihm zur Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung der öffentlichen Ordnung und der Sicherheit des öffentlichen Lebens erforderlich erscheinen.

(2) Er erlässt die zur Durchführung seines Auftrags erforderlichen Rechtsvorschriften. Sie können Geldstrafen in unbeschränkter Höhe, Haft und Gefängnisstrafen androhen. Für die Verkündung dieser Rechtsvorschriften gelten die Vorschriften des § 54, Absatz 2.

(3) Der Höhere SS- und Polizeiführer kann bei der Durchführung seines Auftrags vom geltenden Recht abweichen.

§ 65

(1) Der Reichskommissar für die besetzten niederländischen Gebiete bestellt für das ganze Gebiet, über welches das Polizeistandrecht verhängt ist, einen Sonderbeauftragten. Er (behält sich vor,) auch für einzelne Teile des Gebietes, über welches das Polizeistandrecht verhängt ist, Sonderbeauftragte zu bestellen.

H4976 – 0016

103671

16908

H4976-0016A

13

F860

(2) Innerhalb seines nach Absatz 1 festgesetzten örtlichen Zuständigkeitsbereichs untersteht dem Sonderbeauftragten die gesamte öffentliche Verwaltung nichtpolizeilicher Art, soweit der Höhere SS- und Polizeiführer gemäss § 64, Absatz 1, in diese nicht eingreift.

(3) Die Wirksamkeit allgemeinverbindlicher Rechtsvorschriften, die von den Generalsekretären in den niederländischen Ministerien gemäss § 3, Absatz 2, Satz 2, der Verordnung Nr. 3/1940 über die Ausübung der Regierungsbefugnisse in den Niederlanden erlassen werden, ist von der vorherigen Zustimmung des Sonderbeauftragten abhängig.

(4) Der Sonderbeauftragte erlässt die zur Durchführung seines Auftrags erforderlichen Rechtsvorschriften. Der § 64, Absatz 2, Satz 2 und 3, findet Anwendung.

§ 66

(1) Wer eine nach § 62, Absatz 3, verbotene Handlung begeht, wird mit dem Tode bestraft.

(2) Der Versuch der Tat und die Beihilfe dazu werden wie die vollendete Tat bestraft.

(3) Ist die Todesstrafe in Ausnahmefällen, in denen besondere, in der Person des Angeklagten liegende Milderungsgründe vorliegen, nicht angemessen, so ist die Strafe lebenslanges Zuchthaus oder Zuchthaus nicht unter zehn Jahren.

(4) Das Gericht setzt die Art des Vollzuges der Todesstrafe fest.

§ 67

(1) Als Standgerichte urteilen Polizeistandgerichte.

(2) Die Polizeistandgerichte setzen sich zusammen aus je einem richterlichen SS-Führer der SS- und Polizeigerichtsbarkeit als Vorsitzendem und zwei SS-Führern oder Polizeioffizieren als Beisitzern. Ausserdem ist ein Schriftführer beizuziehen.

(3) Vorsitzender und Beisitzer werden vom Höheren SS- und Polizeiführer aus einer von ihm dem Reichskommissar für die besetzten niederländischen Gebiete vorgelegten und von diesem genehmigten Richterliste bestellt.

§ 68

(1) Das Polizeistandgericht bestimmt, soweit in diesem Abschnitt nichts anderes vorgesehen ist, sein Verfahren nach pflichtmässigem Ermessen. Hinsichtlich der Einleitung einer Untersuchung oder der Durchführung des standgerichtlichen Ver-

H4976 – 0017

103674

H4976-0017A

F860

fahrens oder der Einstellung des Verfahrens kann der Höhere SS- und Polizeiführer dem Gericht Weisungen erteilen.

(2) Das Polizeistandgericht hat im Verfahren alles zu tun, was zur Erforschung der Wahrheit notwendig ist. Der Angeklagte ist, nötigenfalls unter Zuziehung eines Dolmetschers zu hören. Als Verteidiger ist ihm ein SS-Führer oder Polizeioffizier beizugeben. Das Gericht kann an dessen Stelle auch einen vom Angeklagten selbst gewählten Verteidiger zulassen, sofern hierdurch das Verfahren nicht aufgehalten wird.

(3) Die Namen der Richter, des Schriftführers und des Angeklagten, die Beweismittel, die Straftat, der Urteilsspruch mit Begründung sowie Tag und Ort der Standgerichtssitzung sind in einer vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnenden Niederschrift festzuhalten.

(4) Ergibt die Verhandlung, dass eine Straftat im Sinne des § 62, Absatz 3, nicht vorliegt oder kann im standgerichtlichen Verfahren die Sache nicht geklärt werden, so verweist das Polizeistandgericht die Sache in das ordentliche Verfahren.

§ 69

Das Polizeistandgericht legt sein Urteil dem Höheren SS- und Polizeiführer zur Bestätigung vor. Dieser kann das Urteil aufheben und die Sache an ein anderes Polizeistandgericht oder in das ordentliche Verfahren verweisen.

§ 70

Die Vorschriften über die deutsche Wehrmachtgerichtsbarkeit und die Sondergerichtsbarkeit in Strafsachen für Angehörige der SS und Angehörige der Polizeiverbände bei besonderem Einsatz bleiben unberührt; unberührt bleibt ferner die im § 12 der Verordnung Nr. 52/1940 über die Deutsche Gerichtsbarkeit in Strafsachen in der Fassung der Kundmachung Nr. 72/1942 vorgesehene Möglichkeit der Verweisung bestimmter Strafsachen an die SS-Sondergerichtsbarkeit.

IfA 103673

H4976 – 0018

H4976-0018A

15

H4976 – 0019

H-4976

TRIBUNAL MILITAIRE INTERNATIONAL des GRANDS CRIMINELS de GUERRE
MINISTÈRE PUBLIC
DÉLÉGATION FRANÇAISE

A 103658

DOC. R.F. N° F. 360

DOC. R.F. N° 1529

H4976 – 0020

AF 1529

Filed June 11 1946